

LEBENSORDNUNG
der Schwestern von der Buße
und der christlichen Liebe
von Heiligenbronn



**Lebensordnung
der Schwestern von der Buße
und der christlichen Liebe
von Heiligenbronn**

Grußwort des Bischofs

Liebe Schwestern von Heiligenbronn!

In seinem Apostolischen Schreiben *Vita Consecrata* „über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt“ hat Papst Johannes Paul II. 1996 geschrieben: „Die Institute werden eingeladen, als Antwort auf die in der heutigen Welt auftretenden Zeichen der Zeit mutig den Unternehmungsgeist, die Erfindungsgabe und die Heiligkeit der Gründer und Gründerinnen wieder hervorzuheben. Diese Einladung ist ... ein Aufruf, die Zuständigkeit wieder in der eigenen Arbeit zu suchen und eine dynamische Treue zur eigenen Sendung zu pflegen, indem die Institute in voller Fügsamkeit gegenüber der göttlichen Eingebung und der kirchlichen Erkenntnis die Formen, falls nötig, an die neuen Situationen und verschiedenen Bedürfnisse anpassen. Es muss freilich die Überzeugung lebendig bleiben, dass auf der Suche nach immer vollkommenerer Gleichförmigkeit mit dem Herrn die Gewähr für jede Erneuerung gegeben ist, die der ursprünglichen Inspiration treu bleiben will. In diesem Geist wird heute für jedes Institut eine erneuerte Bezugnahme auf die Regel zur dringenden Notwendigkeit, da in ihr und in den Konstitutionen

ein Weg der Nachfolge enthalten ist, der von einem eigenen, von der Kirche beglaubigten Charisma gekennzeichnet ist. Eine stärkere Beachtung der Regel wird es nicht versäumen, den Personen des geweihten Lebens ein sicheres Kriterium anzubieten auf der Suche nach geeigneten Formen eines Zeugnisses, das auf die Forderungen der Zeit zu antworten imstande ist, ohne sich von der Anfangsinspiration zu entfernen“ (Nr. 37).

Dieser Einladung sind Sie mutig gefolgt, indem Sie Ihre bisherige Lebensordnung aus dem Jahr 1968 völlig neu formuliert haben, weil diese in vielerlei Hinsicht nicht mehr den Erfordernissen Ihrer Gemeinschaft und unserer Zeit entsprach. Zu diesem Mut und zu dem nun vorliegenden Ergebnis beglückwünsche ich Sie sehr herzlich! Ich danke allen, die sich in einem intensiven und offenen Gesprächsprozess um einen breiten Konsens bei der Erstellung Ihrer neuen Lebensordnung verdient gemacht haben – allen voran der Generaloberin Sr. M. Franziska Teufel, dem Generalrat, Herrn Superior Rolf Oster und Frau Ruth Seubert aus Marktheidenfeld, die Ihnen als externe Beraterin wertvolle Impulse bei der Gestaltung dieses Prozesses gegeben hat.

Ihre neue Lebensordnung ist in der Tat geprägt von einer „dynamischen Treue zur eigenen Sendung“, indem sie eine zeitgemäße Antwort gibt auf die

Erfordernisse unserer Zeit und die Notwendigkeiten Ihrer Gemeinschaft, „ohne sich von der Anfangs-
inspiration zu entfernen“. Deshalb bestätige ich gerne Ihre neue Lebensordnung, die das Generalsachkapitel vom 4. bis 19. Juni 2002 einmütig beschlossen hat, und setze sie hiermit in Kraft. Ich hoffe, dass alle Schwestern die neue Lebensordnung großzügig und dankbar annehmen werden und sich gemeinsam darum bemühen, sie im Leben der Gemeinschaft umzusetzen.

Mit herzlichen Segenswünschen grüße ich Sie alle in Dankbarkeit für Ihr Glaubenszeugnis und Ihre praktizierte Nächstenliebe in unserer Diözese,

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Gebhard Fürst". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Dr. Gebhard Fürst
Bischof von Rottenburg-Stuttgart

Rottenburg am Neckar, den 20. Juni 2002

„Alle sollen eins sein“ Joh 17,21
Thema des Generalkapitels 2002

Liebe Schwestern,

es ist für mich eine große Freude, dass ich Ihnen zum Abschluss meiner 11-jährigen Amtszeit die neue *Lebensordnung* überreichen darf. Mein Dank gilt vor allem Gott, der uns durch alle Veränderungen der letzten Jahre sicher geführt hat.

Nach der Übertragung unserer in 136 Jahren gewachsenen Aufgaben auf die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn im Jahre 1993 haben wir Schwestern unser Verständnis von evangeliumsgemäßer Buße und christlicher Liebe neu gesucht. Das war eine ähnliche Herausforderung wie in den Gründungsjahren unserer Kongregation.

Das veränderte Aufgabenprofil der Gemeinschaft machte die Neuformulierung unserer gesamten *Lebensordnung* notwendig. In einem zweijährigen Arbeitsprozess, an dem alle Schwestern beteiligt waren, hat die neue *Lebensordnung* die nun vorliegende Gestalt bekommen.

Den Weg der Nachfolge zu gehen wie Franziskus und das Evangelium durch unser Leben zu bezeugen, dazu will uns diese *Lebensordnung* inspirieren und anspornen. Möge sie, in unseren Herzen verwurzelt, uns und allen, die mit uns gehen, eine Quelle der Freude und des Lebens sein.

Heiligenbronn am Fest Mariä Heimsuchung,
2. Juli 2002

Schwester M. Franziska Teufel

Schwester M. Franziska Teufel
Generaloberin

UNSER ERBE

<i>Regel und Leben der Brüder und Schwestern vom Regulierten Dritten Orden des heiligen Franziskus</i>	12
--	----

UNSERE LEBENSWEISE

Unsere Anfänge

Anlass und Umstände unserer Gründung	39
Entwicklung unserer Aufgaben	40
Unsere Rechtsgeschichte	43

Unser Glaube

Verherrlichung des dreifaltigen Gottes	47
In den Fußspuren unseres Herrn Jesus Christus ..	48
Maria, Vorbild und Inbild	49

Unser Leben in Gemeinschaft

Offenheit und Treue füreinander	51
Charisma der evangelischen Räte	52
Evangeliumsgemäße Buße	56

Unser Dienst am Leben der Welt

In Treue zu den benachteiligten Menschen	59
In geistlicher Weggemeinschaft mit den Menschen unserer Zeit	60

Unter dem Lehr- und Hirtenamt der Kirche

Der Dienst des Superiors	63
--------------------------------	----

Unsere Verfassung

Kongregation bischöflichen Rechts	65
Leitung	66
Vermögensverwaltung	70
Zusammenarbeit mit anderen Organisationen	71
Zugehörigkeit	72
Formen der Trennung	78

ANHANG

Canones zur Lebensordnung	79
Konzilsdokumente und lehramtliche Schreiben ..	84

Unser Erbe

*Regel und Leben der Brüder
und Schwestern vom Regulierten
Dritten Orden des heiligen Franziskus*

PAPST JOHANNES PAUL II. zu des Anlasses immerwährendem Gedenken

Das franziskanische Lebensideal zieht gerade in unseren Tagen, nicht weniger als in der vorausgegangenen Zeit, ununterbrochen zahlreiche Männer und Frauen an, die sich nach evangelischer Vollkommenheit sehnen und nach dem Reich Gottes trachten. Dem Beispiel des heiligen Franziskus anhangend, bemühen sich die Mitglieder des Regulierten Dritten Ordens, Jesus Christus selber nachzufolgen, indem sie in brüderlicher und schwesterlicher Gemeinschaft leben, die evangelischen Räte des Gehorsams, der Armut, der Keuschheit durch öffentliche Gelübde zur Beobachtung annehmen und sich der apostolischen Tätigkeit in verschiedenen Formen widmen. Um ihr

Lebensideal umso vollendeter zu verwirklichen, wenden sie sich der beständigen Übung des Gebetes zu, pflegen untereinander die brüderliche Liebe und zeigen wahre Buße und christliche Selbstverleugnung.

Da nun diese einzelnen Elemente und Grundsätze des franziskanischen Lebensideales in „REGEL UND LEBEN DER BRÜDER UND SCHWESTERN VOM REGULIERTEN DRITTEN ORDEN DES HEILIGEN FRANZISKUS“ deutlich enthalten sind und so, wie sie umschrieben sind, ganz und gar einer franziskanischen Ordensgemeinschaft entsprechen, so bestimmen, verordnen und entscheiden Wir kraft der Fülle Unserer apostolischen Vollmacht, dass diese Regel eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit hat, den Brüdern und Schwestern den Sinn des echten franziskanischen Lebens darzulegen. Dabei haben Wir all das sorgfältig erwogen, was Unsere Vorgänger Leo X. und Pius XI. in den Apostolischen Konstitutionen „Inter cetera“ und „Rerum condicio“ in dieser Angelegenheit verordnet haben. Weil Wir wissen, mit welcher Umsicht und Sorgfalt dieses Dokument „REGEL UND LEBEN“ den Fortgang der angepassten Erneuerung vollendet hat und wie glücklich es zum gewünschten Ziel der Übereinstimmung gekommen ist aufgrund gemeinsamer Diskussionen und Untersuchungen, Eingaben und Ausarbeitungen, deshalb vertrauen Wir zuversichtlich, dass „Regel und

Leben“ die angestrebten Früchte und Wirkungen der Erneuerung in der kommenden Zeit zur Genüge erreichen wird. Wir ordnen an, dass dieser Ausdruck Unseres Willens stets unanfechtbar sei und sowohl jetzt als in Zukunft seine Kraft erweise. Entgegengesetzte Sachverhalte, gleich welcher Art, sollen dabei in keiner Weise ein Hindernis sein.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, unter dem Fischerring, am 8. Tag des Monats Dezember, im Jahre des Herrn 1982, im fünften Jahre Unseres Pontifikats.

*(gezeichnet) Augustinus Kardinal Casaroli
Staatssekretär der Kirche*



Worte des heiligen Franziskus an alle, die ihm folgen

BrGl I 1

Im Namen des Herrn!

Alle, die den Herrn lieben aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele und ganzem Sinnen, aus ganzer Kraft und ihre Nächsten lieben wie sich selbst und ihr verkehrtes Ich mit seinen Lastern und Sünden hassen und den Leib und das Blut unseres Herrn Jesus Christus empfangen und würdige Früchte der Buße bringen: O wie selig und gebenedeit sind jene Männer und Frauen, wenn sie tun und darin ausharren, denn auf ihnen wird der Geist des Herrn ruhen, und er wird sich bei ihnen eine Wohnung und Bleibe schaffen, und sie sind Kinder des himmlischen Vaters, dessen Werke sie tun, und sie sind Anverlobte, Brüder und Mütter unseres Herrn Jesus Christus. Anverlobte sind wir, wenn die gläubige Seele durch den Heiligen Geist unserem Herrn Jesus Christus verbunden wird. Brüder sind wir ihm, wenn wir den Willen des Vaters tun, der im Himmel ist; Mütter sind wir, wenn wir ihn durch die göttliche Liebe und ein reines und lauterer Gewissen in unserem Herzen und Leibe tragen; wir gebären ihn durch ein heiliges Wirken, das anderen als Vorbild leuchten soll.

vgl. Mk 12, 30

vgl. Mt 22, 39

vgl. Jes 11, 2

vgl. Joh 14, 23

vgl. Mt 5, 45

vgl. Mt 12, 50

Mt 12, 50

vgl. 1 Kor 6, 20

vgl. Mt 5, 16

O, wie ist es ehrenvoll, einen heiligen und großen Vater im Himmel zu haben! O, wie ist es heilig, einen solch hilfreichen, schönen und bewundernswerten Bräutigam zu haben! O, wie ist es heilig und lieb, einen solch wohlgefälligen, demütigen, Frieden stiftenden, süßen, liebevollen und über alles zu ersehnenen Bruder und einen solchen Sohn zu haben: unseren Herrn Jesus Christus, der sein Leben für seine Schafe hingegeben und zum Vater gebetet hat, indem er sprach:

vgl. Joh 10, 15

Heiliger Vater, bewahre sie in deinem Namen, die du mir in der Welt gegeben hast. Dein waren sie, und du hast sie mir gegeben. Und die Worte, die du mir gegeben hast, habe ich ihnen gegeben; und sie haben sie angenommen und haben in Wahrheit geglaubt, dass ich von dir ausgegangen bin; und sie haben erkannt, dass du mich gesandt hast. Ich bitte für sie und nicht für die Welt. Segne und heilige sie; und für sie weihe ich mich selbst. Nicht für sie allein bitte ich, sondern auch für diejenigen, die auf ihr Wort hin an mich glauben werden, damit sie zur Einheit geweiht seien, wie wir es sind. Und ich will, Vater, dass wo ich bin, auch jene mit mir seien, damit sie meine Herrlichkeit sehen in deinem Reich.

vgl. Joh 17

AMEN

Im Namen des Herrn! Es beginnt die Regel und das Leben der Brüder und Schwestern vom Regulierten Dritten Orden des heiligen Vaters Franziskus

- 1) Die Lebensform der Brüder und Schwestern vom Regulierten Dritten Orden des heiligen Franziskus ist diese: unseres Herrn Jesu Christi heiliges Evangelium zu beobachten durch ein Leben in Gehorsam, in Armut und in Keuschheit.

vgl. BReg 1, 1

*vgl. RegKlara
1, 2; 6, 1*

In der Nachfolge Jesu Christi und nach dem Beispiel des heiligen Franziskus sind sie gehalten, mehr und Größeres zu tun, indem sie die Gebote und Räte unseres Herrn Jesus Christus beobachten. Und sie müssen sich selbst verleugnen, wie es ein jeder dem Herrn versprochen hat.

BrGI II 36, 39

vgl. Mt 16, 24

BrGI II 40

- 2) Gemeinsam mit allen, die in der heiligen katholischen und apostolischen Kirche Gott, dem Herrn, dienen wollen, mögen die Brüder und Schwestern dieses

Ordens im wahren Glauben und in der Buße ausharren. Sie wollen diese evangelische Bekehrung leben im Geiste des Gebetes, der Armut und der Demut. Und sie sollen sich vor allem Bösen hüten und bis ans Ende im Guten verharren, denn er, der Sohn Gottes, wird in Herrlichkeit kommen und allen, die ihn erkannt und angebetet und ihm in Buße gedient haben, sagen: *Kommt, ihr Gesegneten meines Vaters, nehmt das Reich in Besitz, das euch bereitet ist vom Anbeginn der Welt.*

NbReg 23, 7

NbReg 21, 9

vgl. Mt 25, 34

NbReg 23, 4

- 3) Die Brüder und Schwestern versprechen Gehorsam und Ehrerbietung dem Papst und der katholischen Kirche. Im gleichen Geiste sollen sie denen gehorchen, die zum Dienst an der Schwestern- oder Brüder-Gemeinschaft eingesetzt sind. Und wo immer sie auch sind und an welchem Orte sie sich treffen, müssen sie sich geistlich und aufmerksam begegnen und einander ehren. Auch sollen sie die Einheit und Gemeinschaft mit allen Gliedern der franziskanischen Familie pflegen.

BReg 1, 2

vgl. RegKlara 1, 3

vgl. BReg 1, 3

vgl. RegKlara 1, 5

NbReg 7, 15

Von der Annahme dieses Lebens

- 4) Jene, die auf Eingebung des Herrn zu uns kommen mit dem Willen, dieses Leben anzunehmen, mögen liebevoll aufgenommen werden. Zur entsprechenden Zeit sollen sie den leitenden Oberen vorgestellt werden, welche die Vollmacht zur Aufnahme in die Schwestern- oder Brüder-Gemeinschaft haben.

vgl. Test 1

NbReg 2, 1

vgl. BReg 2, 1

- 5) Die leitenden Oberen sollen sich vergewissern, ob die, welche sich um die Aufnahme bewerben, wirklich zum katholischen Glauben stehen sowie zu den Sakramenten der Kirche. Wenn sie geeignet sind, mögen sie in das Leben der Schwestern- oder Brüder-Gemeinschaft aufgenommen werden. Und alles, was zu diesem Leben nach dem Evangelium gehört, werde ihnen sorgfältig dargelegt, vor allem diese Worte des Herrn: *Wenn du vollkommen sein willst, dann geh und verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben, und komm, folge mir.* Und: *Wenn einer mir nachfolgen will, verleugne er sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und folge mir.*

vgl. BReg 2, 2

vgl. RegKlara 2, 2

Mt 19, 21

vgl. Lk 18, 22

Mt 19, 21

Mt 16, 24

NbReg 1, 2-3

vgl. RegKlara

2, 3-4

6) So sollen sie unter der Führung des Herrn das Leben der Buße beginnen und wissen, dass wir alle uns beständig bekehren müssen. Zum Zeichen, dass sie sich zum Leben nach dem Evangelium bekehrt und geweiht haben, sollen sie gewöhnliche Kleidung tragen und ein einfaches Leben führen.

vgl. NbReg 2, 14

7) Ist die Probezeit beendet, mögen sie zum Gehorsam angenommen werden, indem sie versprechen, dieses Leben und diese Regel immer zu befolgen. Und alle Sorge und Besorgnis sollen sie hintanstellen und sich darum bemühen, wie sie immer besser, mit geläutertem Herzen und reinem Sinn Gott dem Herrn dienen, ihn lieben, ehren und anbeten können.

BReg 2, 11

vgl. RegKlara 2, 8

NbReg 22, 26

vgl. Erm 16

8) Immer sollen sie in sich selbst Wohnung und Bleibe bereiten ihm, der da ist der Herr, der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist, auf dass sie mit ungeteiltem Herzen in die alles umfassende Liebe hineinwachsen und sich beständig zu Gott und zum Nächsten bekehren.

vgl. Joh 14, 23

NbReg 22, 27

vgl. BrGI I 1, 5-10

vgl. BrGI II 48-53

Vom Geist des Gebetes

9) Überall, an jedem Ort, zu jeder Stunde und zu jeder Zeit sollen die Brüder und Schwestern wahrhaftig und demütig an ihn glauben und an ihm in ihrem Herzen festhalten und ihn lieben, ehren, anbeten, ihm dienen, ihn loben, benedeien und verherrlichen, den erhabensten und höchsten ewigen Gott, den Vater und den Sohn und den Heiligen Geist. Und sie sollen ihn anbeten mit reinem Herzen, denn man muss immer beten und nicht nachlassen; denn der Vater sucht solche Anbeter. Im gleichen Geist mögen sie das Göttliche Offizium verrichten in Vereinigung mit der gesamten Kirche.

NbReg 23, 11

Lk 18, 1

Joh 4, 23-24

NbReg 22, 29-30

NbReg 23, 8

Mt 6, 31

Jene, die der Herr zum Leben der Beschaulichkeit berufen hat, sollen mit täglich erneuerter Freude ihre Weihe an Gott kundtun und die Liebe preisen, die der Vater zur Welt hat, er, der uns erschaffen und erlöst hat und uns einzig durch sein Erbarmen retten wird.

NbReg 23, 8

10) Den Herrn, den König des Himmels und der Erde sollen die Brüder und Schwestern mit allen seinen Geschöpfen loben

Mt 11, 25

vgl. NbReg 23, 1

vgl. Sonn 3

und ihm Dank sagen, weil er durch seinen heiligen Willen und durch seinen einzigen Sohn mit dem Heiligen Geiste alles Geistige und Körperliche sowie uns nach seinem Bild und seiner Ähnlichkeit geschaffen hat.

NbReg 23, 1

- 11) Indem die Brüder und Schwestern sich gänzlich nach dem heiligen Evangelium ausrichten, werden sie in ihrem Geiste die Worte unseres Herrn Jesus Christus bedenken und bewahren, der das Wort des Vaters ist, und die Worte des Heiligen Geistes, die Geist und Leben sind.

*Joh 6, 63
vgl. BrGl II 3*

- 12) Sie sollen am Opfer unseres Herrn Jesus Christus teilnehmen und seinen Leib und sein Blut mit großer Demut und Verehrung empfangen, eingedenk, dass der Herr sagt: *Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben.* Sie mögen alle Ehrfurcht und alle Ehre, soviel immer sie können, dem heiligsten Leib und Blut unseres Herrn Jesus Christus und seinen hochheiligen niedergeschriebenen Namen und Worten erweisen, in dem alles, was im Himmel und auf Erden ist, befriedet und mit dem allmächtigen Gott versöhnt wurde.

*Joh 6, 54
NbReg 20, 5*

*vgl. Kol 1, 20
BrOrd 12-13*

- 13) Und bei allen ihren Verfehlungen sollen die Brüder und Schwestern nicht säumen, innerlich durch die Reue und nach außen durch das Bekenntnis Buße zu tun; und sie sollen würdige Früchte der Buße bringen. Auch müssen sie fasten und sich immer bemühen, einfältig und demütig zu sein.

*Erm 23, 3
vgl. BrGl II
25, 32
Erm 19
BrGl II 45*

Nichts anderes sollen sie daher ersehnen als unseren Erlöser, der sich selbst durch sein eigenes Blut als Opfer und Gabe auf dem Altar des Kreuzes für unsere Sünden dargebracht hat, indem er uns ein Beispiel hinterließ, damit wir seinen Fußspuren folgen.

*NbReg 23, 9
BrGl II 11-14*

Vom Leben in Keuschheit um des Himmelreiches willen

- 14) Die Brüder und Schwestern sollen bedenken, in welcher großen Würde Gott, der Herr, sie eingesetzt hat, *da er sie dem Leibe nach zum Bilde seines geliebten Sohnes und dem Geiste nach zu seiner Ähnlichkeit erschaffen und gestaltet hat.* Durch Christus und in Christus erschaffen, haben sie jene Lebensform erwählt, die in den Worten und Beispielen unseres Erlösers begründet ist.

*Erm 5, 1
Kol 1, 16*

- 15) Indem sie sich in der Profess zur Keuschheit *um des Himmelreiches willen* bekennen, sind sie um die Sache des Herrn besorgt und *sind verpflichtet, nichts anderes zu tun, als dem Willen des Herrn zu folgen und ihm zu gefallen.* Und sie mögen alles so tun, dass die Liebe zu Gott und zu allen Menschen aus ihren Werken aufleuchte.
- Mt 19, 12
1 Kor 7, 32
NbReg 22, 9
- 16) Sie seien dessen eingedenk, dass sie durch eine außerordentliche Gnadengabe berufen sind, in ihrem Leben jenes wunderbare Geheimnis offenbar zu machen, durch das die Kirche Christus, dem göttlichen Bräutigam, verbunden ist.
- vgl. Eph 5, 23-26
- 17) Vor allem mögen sie sich das Beispiel der allerseligsten Jungfrau Maria, der Mutter Gottes und unseres Herrn Jesus Christus vor Augen halten. Das sollen sie tun entsprechend der Weisung des heiligen Franziskus, der die heilige Maria, die Herrin und Königin, ganz besonders verehrt hat, sie, die *zur Jungfrau Kirche gemacht* worden ist. Und sie sollen sich daran erinnern, dass die unbefleckte
- GrMar 1

Jungfrau Maria sich selbst als *die Magd des Herrn* bezeichnet hat. Ihrem Beispiel mögen sie folgen.

Lk 1, 38

Von der Art zu dienen und zu arbeiten

NbReg 7, 1

- 18) Die Brüder und Schwestern, denen der Herr die Gnade gegeben hat zu dienen und zu arbeiten, sollen wie Arme mit Treue und Hingabe arbeiten und zwar so, dass sie den Müßiggang, welcher der Seele Feind ist, ausschließen, jedoch den Geist des heiligen Gebetes und der Hingabe nicht auslöschen; ihm muss das übrige Zeitliche dienen.
- BReg 5, 1-2
vgl. RegKlara 7, 1-2
- 19) Was aber den Lohn der Arbeit angeht, so mögen sie für sich sowie für ihre Brüder und Schwestern das Nötige zum leiblichen Unterhalt annehmen; und dies demütig, wie es Knechten Gottes und Anhängern der heiligsten Armut geziemt.
- Und sie sollen besorgt sein, alles, was erübrigt wird, an die Armen zu geben. Und niemals dürfen sie sich danach seh-
- BReg 5, 3-4

nen, über anderen zu stehen, sondern müssen vielmehr um Gottes willen die Knechte und Untergebenen jeder menschlichen Kreatur sein.

vgl. NbReg
2, 4; 9, 8

1 Petr 2, 13
BrGI II 47

- 20) Die Brüder und Schwestern seien milde, friedfertig und bescheiden, sanftmütig und demütig und sollen mit allen anständig reden, wie es sich gehört. Und wo sie auch sein mögen oder durch die Welt gehen, sollen sie nicht streiten, noch sich in Wortgezänk einlassen, noch andere richten. Vielmehr sollen sie sich als solche zeigen, die sich *im Herrn freuen* und heiter und liebenswürdig sind. Und als Gruß sollen sie sagen: Der Herr gebe dir den Frieden.

vgl. BReg 2, 17;
3, 10-11
vgl. Phil 4, 4
NbReg 7, 16
Test 23

Vom Leben in Armut

- 21) Alle Brüder und Schwestern seien bemüht, der Demut und Armut unseres Herrn Jesus Christus nachzufolgen, der, obwohl er reich war über alle Maßen, selber in der Welt mit der seligsten Jungfrau Maria, seiner Mutter, die Armut

2 Kor 8, 9
Phil 2, 7
NbReg 9, 1

erwählen wollte und sich selbst entäußert hat.

BrGI II 5
vgl. RegKlara 6, 3

Und sie sollen daran denken, dass wir, wie der Apostel sagt, von der ganzen Welt nichts anderes nötig haben als *Nahrung und Kleidung; damit lasst uns zufrieden sein*. Und sie sollen sich sehr hüten vor dem Geld.

NbReg 9, 1
1 Tim 6, 8
BReg 5, 3-4

Auch müssen sie sich freuen, wenn sie mit gewöhnlichen und verachteten Leuten verkehren, mit Armen und Schwachen und Kranken und Aussätzigen und Bettlern am Wege.

NbReg 8, 11
NbReg 9, 2

- 22) Die wirklich arm im Geiste sind, folgen dem Beispiel des Herrn und eignen sich nichts an, noch machen sie es jemandem streitig, sondern sie leben in dieser Weltzeit wie Pilger und Fremdlinge.

vgl. Erm 14
vgl. Mt 10, 27-29
vgl. 1 Petr 2, 11

Dies ist jene Erhabenheit der höchsten Armut, die uns zu Erben und Königen des Himmelreiches eingesetzt, an Hab und Gut arm gemacht, durch Tugenden geadelt hat.

BReg 6, 1-2; 4-6
vgl. NbReg 7, 13
vgl. Jak 2, 5
vgl. Ps 142, 6

Diese soll unser Anteil sein, der hinführt in das Land der Lebenden. Dieser ganz und gar anhängend, dürfen wir um des

Namens unseres Herrn Jesu Christi
willen auf immer nichts anderes unter
dem Himmel zu haben trachten.

vgl. RegKlara
8, 1-2

Vom schwesterlichen und brüderlichen Leben

23) Um der Liebe Gottes willen sollen die
Brüder und Schwestern sich gegenseitig
lieben, wie der Herr sagt: *Das ist mein
Gebot, dass ihr einander liebt, wie ich
euch geliebt habe.* Und sie sollen die
Liebe, die sie zueinander haben, in Wer-
ken zeigen. Und vertrauensvoll offenbare
einer dem anderen seine Not, damit er
ihm, was er notwendig hat, ausfindig
mache und verschaffe.

Joh 15, 12
vgl. Jak 2, 18
vgl. 1 Joh 3, 18
NbReg 11, 5-6
vgl. TestKlara 18
NbReg 9, 10

Selig sind, die den anderen, wenn er
krank ist, ebenso lieben – was jener
ihnen nicht entgelten kann –, wie wenn
er gesund ist und er ihnen entgelten
kann.

Und für alles, was ihnen widerfährt, sol-
len sie dem Schöpfer Dank sagen, und
sie mögen so zu sein verlangen, wie der
Herr sie will, gesund oder krank.

vgl. Erm 24
NbReg 10, 3

24) Wenn es vorkommen sollte, dass einmal
zwischen ihnen durch Wort oder Zeichen
Veranlassung zur Aufregung entstände,
so soll einer den anderen demütig um
Verzeihung bitten, bevor er vor dem
Herrn die Gabe seines Gebetes dar-
bringt. Wenn einer sich in schwerer
Weise über die Lebensform hinwegsetzt,
zu der er sich in der Profess bekannt hat,
soll er vom Vorgesetzten oder von den
anderen, die um seine Schuld wissen,
ermahnt werden. Diese aber dürfen ihn
nicht beschämen, noch herabsetzen; sie
sollen vielmehr großes Erbarmen mit
ihm haben. Alle aber müssen sich sorg-
fältig hüten, wegen der Sünde, die
jemand begangen hat, zornig und verwirrt
zu werden; denn Zorn und Verwirrung
verhindern in ihnen selbst und in
den anderen die Liebe.

vgl. Mt 5, 24
vgl. Mt 18, 35
vgl. BrMin 15
vgl. BReg 7, 3
vgl. RegKlara
9, 3-4

Vom liebenden Gehorsam

Erm 3, 6
vgl. GrTug 3

25) Nach dem Beispiel des Herrn Jesus, der
seinen Willen in den Willen des Vaters
legte, sollen die Brüder und Schwestern
eingedenk sein, dass sie um Gottes

willen ihrem Eigenwillen entsagt haben. Auf allen Kapiteln, die sie halten, sollen sie zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suchen und sich gegenseitig ermutigen, damit sie die Regel, die sie versprochen haben, besser beobachten und treu den Fußspuren unseres Herrn Jesus Christus folgen können.

*vgl. BrGI II 10
BReg 10, 2
Mt 6, 33*

*vgl. NbReg 18, 1
vgl. Test 34*

*vgl. RegKlara
10, 2*

Sie dürfen keine Machtstellung oder ein Herrscheramt innehaben, vor allem nicht untereinander. Durch die Liebe des Geistes mögen sie einander freiwillig dienen und gehorchen. Und das ist der wahre und heilige Gehorsam unseres Herrn Jesus Christus.

vgl. Gal 5, 13

*NbReg 5, 9.
14 – 15*

26) Sie seien gehalten, immer einen leitenden Oberen zum Dienst an der Schwestern- oder Brüdergemeinschaft zu haben, und sollen streng verpflichtet sein, ihm in allem zu gehorchen, was sie dem Herrn zu halten versprochen haben und was nicht gegen das Gewissen und diese Regel ist.

vgl. BReg 8, 1

BReg 10, 3

*vgl. RegKlara
10, 1*

27) Jene, die Vorgesetzte und Dienende der anderen sind, sollen diese aufsuchen

und sie in Demut und Liebe ermahnen und bestärken. Und wo immer Brüder und Schwestern sind, die wissen und erkennen sollten, dass sie nicht in der Lage sind, die Regel im geistlichen Sinne zu beobachten, sollen und können sich an ihre Vorgesetzten um Beistand wenden. Diese aber sollen sie liebevoll und gütig aufnehmen und ihnen mit so großer Herzlichkeit begegnen, dass sie mit ihnen reden und umgehen können wie Herren mit ihren Dienern. Denn so muss es sein, dass die Vorgesetzten die Dienenden aller sind.

*NbReg 4, 2
vgl. RegKlara
10, 1*

BReg 10, 4-6

*vgl. RegKlara
10, 3*

vgl. TestKlara 19

28) Und niemand darf ein zum Dienst bestimmtes Amt als Eigentum beanspruchen, sondern zur festgesetzten Zeit soll er selber willig sein Amt aufgeben.

vgl. NbReg 17, 4

Vom apostolischen Leben

29) Die Brüder und Schwestern sollen den Herrn lieben *mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele, mit ganzem Sinnen und mit ganzer Kraft* und sollen ihre Näch-

sten lieben wie sich selbst. Sie sollen den Herrn in ihren Werken verherrlichen; denn dazu hat er sie in alle Welt gesandt, dass sie durch Wort und Werk seiner Stimme Zeugnis geben und alle wissen lassen, dass niemand allmächtig ist außer ihm.

*vgl. Mk 12, 30
vgl. Mt 22, 39
vgl. BrGl I 1, 1
vgl. Tob 12, 6*

*vgl. Tob 13, 4
vgl. BrOrd 8-9*

30) Wie sie den Frieden mit dem Munde verkünden, so und noch mehr sollen sie ihn in ihrem Herzen tragen. Niemand soll durch sie zu Zorn oder Ärger gereizt werden; vielmehr seien alle durch ihre Milde zu Friede, Güte und Eintracht aufgerufen. Denn die Brüder und Schwestern sind dazu berufen, die Verwundeten zu heilen, die Gebrochenen zu verbinden und die Verirrten zurückzurufen.

*vgl. 3-Gefährten-
Leg. 58*

Und wo immer sie auch sind, sollen sie bedenken, dass sie sich dem Herrn Jesus Christus übergeben und ihm ihre Leiber überlassen haben. Und um seiner Liebe willen müssen sie sich den sichtbaren wie den unsichtbaren Feinden aussetzen; denn der Herr sagt: *Selig, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen, denn ihrer ist das Himmelreich.*

*Mt 5, 10
NbReg 16, 10-12*

31) In der Liebe, die Gott ist, sollen alle Brüder und Schwestern, ob sie beten oder dienen oder arbeiten, danach trachten, sich in allem zu verdemütigen, sich nicht zu rühmen, weder selbstgefällig zu sein, noch innerlich sich zu erheben wegen guter Worte und Werke, überhaupt überhaupt gar nichts Gutes, das Gott bisweilen in ihnen und durch sie tut oder spricht und wirkt.

1 Joh 4, 16

*vgl. NbReg
17, 5-6*

An jedem Ort und in jeder Lage sollen sie alles Gute als Eigentum des Herrn, des erhabensten und höchsten Gottes, des Herrschers über alle Dinge, anerkennen; und ihm sollen sie Dank erweisen, von dem alles Gute ausgeht.

*vgl. NbReg
17, 17*

Mahnung und Segen

32) Alle Brüder und Schwestern sollen darauf bedacht sein, dass sie vor allem danach streben, den Geist des Herrn zu haben und sein heiliges Wirken. Und immer der heiligen Kirche untergeben, feststehend im katholischen Glauben, sollen sie die Armut und Demut und das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi beobachten, was sie fest versprochen haben.

BReg 10, 8

*vgl. RegKlara
10, 7*

BReg 12, 4

*vgl. RegKlara
12, 11*



Und wer immer dies beobachtet, werde im Himmel erfüllt mit dem Segen des höchsten Vaters und werde auf Erden erfüllt mit dem Segen seines geliebten Sohnes in Gemeinschaft mit dem Heiligsten Geiste, dem Tröster, und allen Kräften des Himmels und allen Heiligen. Und ich, der ganz kleine Bruder Franziskus, euer Knecht, bestätige euch, soviel ich nur kann, innen und außen diesen heiligsten Segen.

Test 40-41

*(aus dem Lateinischen übersetzt:
P. Lothar Hardick OFM)*

Anfänge

Unsere Lebensweise

UNSERE ANFÄNGE

Anlass und Umstände unserer Gründung

1. Unsere Geschichte beginnt mit einer Quelle. Um das Jahr 1350 wird von Heilungen im Zusammenhang mit dieser Quelle und dem Auffinden eines Gnadenbildes der Schmerzhaften Muttergottes an diesem Ort berichtet.
2. Daraus entwickelt sich die Wallfahrt zum Gnadenort Heiligenbronn, erstmals urkundlich erwähnt 1385. Die Wallfahrt wird zeitweise von Franziskanern aus Villingen und von Pfarrern der Nachbargemeinden betreut.
3. Der Vikar der Pfarrei Sulgen, David Fuchs, beginnt am 17. Juni 1855 seinen Dienst als Wallfahrtspriester. Er beantragt beim Bischöflichen Ordinariat die „Errichtung eines Frauenklosters und einer Rettungsanstalt für Waisenkinder“.
4. Ohne eigenes Kapital, allein im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, kauft David Fuchs einen

Morgen Land und legt im Mai 1856 den Grundstein für das erste Gebäude.

5. Am 12. März 1857 ziehen die ersten Kandidatinnen in das noch unvollendete Haus ein. Die Einführung in das klösterliche Leben übernimmt die Franziskanerin „Frau Seraphina Model“ aus Dillingen.
6. Am 9. September 1857 erhalten die ersten fünf Kandidatinnen das franziskanische Ordenskleid. Dekan Binder aus Oberndorf wird zum Superior, David Fuchs zum „Beichtvater“ ernannt.

Entwicklung unserer Aufgaben

7. Am 17. September 1857 eröffnet das Kloster die „Kinderrettungsanstalt“. Das Haus ist bald überfüllt. 1860 wird das erste gehörlose, 1868 das erste blinde Kind aufgenommen.
8. Schwestern und Kinder leben unter einem Dach. Die Kinder sollen nicht nur versorgt sein, sondern religiös-sittlich und beruflich auf das spätere Leben vorbereitet werden. Dafür schickt David Fuchs Schwestern zur pädagogischen Ausbildung nach Augsburg, Dillingen, Schwäbisch Gmünd und Paderborn.

9. Am Sitz des Mutterhauses werden gleichzeitig die Volksschule für Mädchen, die Gehörlosen- und Blindenschule für Jungen und Mädchen errichtet. Es entstehen Werkstätten und Meisterbetriebe für berufliche Ausbildung und Arbeit, Internate für Jugendliche, Wohnheime für Erwachsene.
10. Es werden Schwesternfilialen gegründet:
1891 das Knabenheim St. Antonius in Heiligenbronn bei Horb
1903 das Kinderheim St. Josef in Baidt
1914 das Säuglingsheim St. Josef in Neuhausen a. d. Fildern
1929 das Kurhaus St. Elisabeth in Freudenstadt
1947 das Schloß Roseck mit dem späteren Genesungsheim
und 14 kleinere Stationen.

Unsere Kongregation erreicht im Jahre 1937 mit 322 Schwestern die höchste Mitgliederzahl ihrer Geschichte.

11. Seit den 60er Jahren nimmt die Zahl der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laufend zu. Immer weniger Frauen schließen sich unserer Gemeinschaft an.
12. Um den hör- und sehbehinderten Menschen in Heiligenbronn auch in Zukunft *Wohnung und Bleibe* zu sichern, suchen wir ab 1989 nach einer

neuen Trägerschaft für die sozialen Einrichtungen in Heiligenbronn.

13. Am 7. März 1991 wird die Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn durch Bischof Dr. Walter Kasper errichtet. Am 1. Juli 1993 stiftet die Kongregation der *Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe* allen Grund und Boden und alle Immobilien ein. Im Zustiftungs- und Betriebsübergabevertrag ist das dingliche Wohnrecht für die Schwesterngemeinschaft geregelt, sowie das Recht, Schwesterngestellungsverträge im Rahmen des Stellenplanes der Stiftung abzuschließen.
14. Nach dem Trägerwechsel formulieren wir das stets gelebte Charisma unserer Gemeinschaft:

„Im Blick auf die schmerzreiche und trostvolle Gottesmutter am heiligen Bronnen sollen die Schwestern im Heiligen Geist ganz Wohnung und Bleibe des Vaters und des Sohnes werden, um anderen neue Familie und Heimat zu sein.“

Unsere Rechtsgeschichte

Nach kirchlichem Recht

15. Am 9. September 1857 werden wir als Kongregation bischöflichen Rechts gegründet. Die franziskanische Ausrichtung übernehmen wir von den Dillinger Franziskanerinnen. Sie wird niedergelegt in:
Die Regeln und Satzungen der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus dem dritten Orden des hl. Franziskus zu Heiligenbronn und endgültig bestätigt am 18. Mai 1888 vom Bischof von Rottenburg, Dr. Carl Joseph v. Hefe.
16. Als Schwesternkongregation sind wir kirchenrechtlich dem 1. Orden angeschlossen und mit dem 23. Februar 1905 der Thüringischen Provinz der Franziskaner zugeordnet.
17. Die letzte Gestaltung und Bestätigung von *Regel und Leben der Brüder und Schwestern vom Regulierten Dritten Orden des heiligen Franziskus* gibt Papst Johannes Paul II. am 8. Dezember 1982.

18. Jeder Punkt der Lebensordnung der *Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe von Heiligenbronn* ist auszulegen nach Maßgabe der Regel des Dritten Ordens des hl. Franziskus. Franziskus schreibt:
„Nachdem mir der Herr Brüder gegeben hat, zeigte mir niemand, was ich zu tun hätte, sondern der Höchste selbst hat mir geoffenbart, dass ich nach der Vorschrift des heiligen Evangeliums leben sollte“. *Test 14*
19. Die von der Gemeinschaft 2001/2002 erarbeitete Lebensordnung will das gemeinsame Leben der Franziskanerinnen von Heiligenbronn gemäß den Zeichen der Zeit konkretisieren. *Vgl. can. 578*

Nach staatlichem Recht

20. Seit dem 6. Juli 1893 ist unsere Gemeinschaft staatlich anerkannt. Sie ist als eingetragener Verein rechtsfähig und verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke.



UNSER GLAUBE

Glaube

Verherrlichung des dreifaltigen Gottes

21. Unser Leben in Gemeinschaft will ein Bekenntnis sein zum Dreifaltigen Gott. Die Liebe zwischen Vater, Sohn und Heiligem Geist soll sich in der versöhnten Verschiedenheit unter uns widerspiegeln.

Als Gemeinschaft der Kirche sind wir *das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk.*

Lumen gentium, Art. 4.

Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast.

Joh 17, 21; vgl. can. 607, 1

22. Im Stundengebet stimmen wir ein in den Lobpreis der Kirche, die den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist anbetet und verherrlicht. In der Feier der hl. Eucharistie begegnen wir Christus im Wort und Sakrament. Im persönlichen Gebet vertiefen wir die Beziehung zu Jesus Christus.

Durch IHN wirken wir mit an SEINEM Heilsplan mit der ganzen Menschheit und Schöpfung. (A)*

In den Fußspuren unseres Herrn Jesus Christus

23. Wir bekennen, dass *der Sohn Gottes durch seine Menschwerdung sich gleichsam mit jedem Menschen verbunden hat.* *Redemptor hominis, Art. 13.*
Deshalb begegnen wir wie Franziskus den ausgegrenzten und erniedrigten Menschen in Ehrfurcht. In ihnen begegnet uns Christus. In ihnen begleiten wir den Herrn durch unsere Zeit. So nehmen wir uns Leid, Unmenschlichkeit und Ungerechtigkeit zu Herzen.
24. Wir begegnen unserem Herrn Jesus Christus
- im Wort der hl. Schrift
 - in den Sakramenten
 - in den armen und erniedrigten Menschen
 - in der Gemeinschaft
 - im Lehr- und Hirtenamt der Kirche

* (A) = Ausführungsbestimmung

Maria, Vorbild und Inbild

25. Maria, die Schmerzensmutter von Heiligenbronn, ist Vorbild und Inbild unserer Gemeinschaft. Ihr Glaube an den Sohn über den Tod am Kreuz hinaus ermutigt uns. Von ihr lernen wir, uns aufzurichten auch in aussichtslosen Situationen. In Vereinigung mit ihrem JA trägt jede Schwester den Namen Maria. Wir verehren und lieben Maria als unsere Fürbitterin bei Jesus und durch IHN beim Vater.

Gemeinschaft

UNSER LEBEN IN GEMEINSCHAFT

Offenheit und Treue füreinander

26. Jede Schwester trägt selbst Verantwortung für ihre leibliche Gesundheit und seelische Reife. Jede Schwester hat Anspruch auf eine angemessene Zeit der Erholung, der geistlichen Vertiefung in jährlichen Exerzitien und einem monatlichen Besinnungstag.
Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist. Gaudium et spes, Art. 16; can. 664 (A)
27. Jede einzelne Schwester trägt bei zur Lebensgestalt der Gemeinschaft. Das Leben in dauerhaften Beziehungen ist eine ständige Einladung an die Einzelne zu menschlichem und geistlichem Wachsen. Jeder Konvent beschließt Zeiten und Orte der Begegnung untereinander und der Begegnung mit Außenstehenden. Als Teil der Lebensordnung ist diese Entscheidung von der Generaloberin zu bestätigen.
28. Wir leben in überschaubaren Konventen. Jeder Konvent wird von einer Konventoberin geleitet. Sie beruft monatlich das Konventkapitel ein und leitet es. Die Schwestern sind zur Teilnahme am



Konventkapitel verpflichtet. Das Konventkapitel ist der Ort des Gehorsams, des Hörens auf Gott und aufeinander. *Vgl. can. 632*

Es dient der persönlichen und der gemeinschaftlichen Bildung des Gewissens und der Regelung des alltäglichen Zusammenlebens. (A)

29. Gemeinschaft entsteht, wenn wir uns persönlich füreinander öffnen, füreinander ein Herz haben und die geistige Gütergemeinschaft pflegen. In diesem Miteinander wird die Gegenwart des Herrn erfahrbar: *Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.* Mt 18, 20; vgl. can. 602

Charisma der evangelischen Räte

30. Das geweihte Leben in eheloser Keuschheit, Armut und Gehorsam soll unser öffentliches Zeugnis für das Geheimnis Kirche sein. *Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt, Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.* *Lumen gentium, Art. 1.*

Um des Himmelreiches willen wollen wir unser natürliches Verlangen nach partnerschaftlich

gelebter Sexualität, Macht und Besitz von IHM, dem dreifaltigen Gott, erfüllen und heiligen lassen. *Vgl. cann. 573 – 575; 577*

31. Unser Leben nach den evangelischen Räten ist nicht zuerst unsere Bemühung. Wir empfangen sie als Gabe von Gott. So wird die Liebe Gottes durch uns sichtbar:
- in der gelebten Keuschheit spiegelt sich seine grenzenlose Liebe,
 - in der gelebten Armut leuchtet Gott als einzig wahrer Reichtum,
 - im gelebten Gehorsam offenbart sich *die liebevolle Gegenseitigkeit der drei göttlichen Personen.* *Vita Consecrata, Nr. 21.*
32. Zu diesem Leben bekennen wir uns in der Profess. In einer öffentlichen liturgischen Feier gelobt die Schwester in einer kirchenrechtlich gültigen Form ein Leben in eheloser Keuschheit, Armut und Gehorsam nach den Satzungen der *Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe von Heiligenbrunn.*

Ehelose Keuschheit

33. Die ehelose Keuschheit ist ein Weg der personalen Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus und zu allen Menschen. Sie wird sichtbar in der alltäglichen Beziehungs-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, in der Haltung der Diskretion und Aufrichtigkeit, in ausgewogener Nähe und Distanz zueinander. *Vgl. can. 599*
34. Zum Schutz der Privatsphäre der einzelnen Schwester sind Räume der Klausur, Orte und Zeiten des Schweigens von jedem Konvent festzulegen. Als Teil der Lebensordnung ist diese Entscheidung von der Generaloberin zu bestätigen. *Vgl. cann. 666 und 667*

Armut

35. Wir wählen ein Leben in Bescheidenheit und Gütergemeinschaft. Unsere dingliche und geistige Gütergemeinschaft ist ein Zeichen für den Weg zum Frieden in dieser Welt. Unter Einbeziehung aller Konvente erstellt die Generaloberin einen zeitgerechten Haushaltsplan für den Lebensunterhalt der Schwestern. (A)

36. Wir begnügen uns mit dem dinglichen Wohnrecht und dem Nießbrauchrecht ohne Immobilienbesitz sowohl an unserem Gründungsort Heiligenbronn und nach Möglichkeit an allen Apostolatsorten.

Vgl. can. 640

Jede Schwester tritt die Verwaltung ihres Privatvermögens an die Gemeinschaft ab. Sie stellt ihre Arbeitskraft und ihre Einkünfte uneingeschränkt der Gemeinschaft zur Verfügung. Die Gemeinschaft ist verpflichtet, für die einzelnen Mitglieder in gesunden und kranken Tagen zu sorgen.

Vgl. can. 600

37. Die Regelung persönlicher Erbangelegenheiten bedarf vor und nach Ablegung der ewigen Profess der Zustimmung der Generaloberin. Das in die Gemeinschaft eingebrachte Vermögen geht testamentarisch in die klösterliche Gütergemeinschaft über. Die Gemeinschaft verwaltet das eingebrachte Vermögen bis zum Tod oder bis zur zinslosen Rückgabe an die Schwester bei ihrem eventuellen Ausscheiden aus der Gemeinschaft.

Vgl. can. 702

Gehorsam

38. Autorität und Gehorsam sind die geistlichen und rechtlichen Strukturen zur Wahrung der Einheit unserer Gemeinschaft. Die Generaloberin und in ihrem Auftrag die Konventoberin übt ihre Autorität als Dienst an der Einheit, im Interesse der Gemeinschaft und im Geist der Lebensordnung aus. Diesem Dienst entspricht der Gehorsam der einzelnen Schwester. Der Gehorsam entfaltet sich im täglichen Hören der Schwestern aufeinander.
Vgl. cann. 601, 618, 619, 664 und 671 (A)

39. Die Zustimmung zur Einheit untereinander, *vgl. Joh 17, 21*, ist ein mühevoller Weg. Im Konfliktfall und nach eingehender, aber vergeblicher Suche einer Lösung in Einmütigkeit verpflichtet die Entscheidung der Generaloberin die einzelne Schwester zum Gehorsam. *Vgl. can. 601*

Evangeliumsgemäße Buße

40. Die evangeliumsgemäße Buße ist uns von unserem Namen her *Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe* aufgegeben.

Dieser Name ist für uns Programm.

Paulus schreibt: *Gleicht euch nicht dieser Welt an, sondern wandelt euch und erneuert euer Denken, damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist. Röm 12, 2*

41. Aus diesem Apostelwort folgt für uns:
- Wir richten uns in Hinkehr und Umkehr auf Jesus Christus aus durch Gebet und Fasten in franziskanischer Tradition.
 - Wir fragen nach dem Willen Gottes für unser Leben und üben uns in der Unterscheidung der Geister.
 - Wir versuchen, die Welt und das Leben mit den Augen des Glaubens und im Licht des Evangeliums zu sehen.
 - Wir schärfen unseren Blick – gerade bei Veränderungen – für das, was dem Leben dient.
42. Aus unserem Glauben heraus, dass jeder Mensch Gottes Ebenbild ist und ihm von Gott her unveräußerliche Würde zukommt, können wir ihm unvoreingenommen in seiner Eigenart begegnen. So nimmt unsere evangeliumsgemäße Buße in der Hinwendung zum Nächsten sichtbare Gestalt an.

Dienst

UNSER DIENST AM LEBEN DER WELT

In Treue zu den benachteiligten Menschen

43. Wir nehmen teil an der Offenheit und Treue Jesu zu den benachteiligten Menschen seiner Zeit. Bis zum Trägerwechsel war es unser Anliegen, den Waisenkindern und sinnesbehinderten Menschen *Wohnung und Bleibe* zu ermöglichen. Auch nach der Errichtung der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn fühlen wir uns dieser Sendung und diesem Charisma verpflichtet. *Vgl. cann. 578 und 673*
44. Wir gestalten unser Gemeinschaftsleben bewusst in räumlicher Nähe zur Arbeits- und Lebensgemeinschaft der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn. Der gemeinsame Ort erinnert uns an unseren Gründungsauftrag und öffnet uns für neue Möglichkeiten seiner Verwirklichung.
45. Durch die große Zahl älterer Schwestern ist unsere Gemeinschaft zunehmend auf Hilfe von außen angewiesen. Wir tragen diese Situation in Solidarität und Ehrfurcht mit allen, die der Hilfe anderer bedürfen. Das hält uns wach, in spontanen Begegnungen, bei Aufrufen der Kirche und der Gesellschaft zu helfen. *Vgl. can. 640*

In geistlicher Weggemeinschaft mit den Menschen unserer Zeit

46. Im Bewusstsein unserer gemeinsamen Gottesbedürftigkeit halten wir die Liturgie der Eucharistie und des Stundengebetes für alle Interessierten offen. Wer aus unserer Gemeinschaftserfahrung und geistlichen Lebenssicht für die eigene Lebensformung lernen will, findet die Möglichkeit zum Mitleben auf Zeit. Damit geben wir als Gemeinschaft Antwort auf die Fragen Außenstehender nach dem Grund unserer Hoffnung.

Vgl. 1 Petr 3, 15

47. Jede Schwester ist in ihrer Weise Trägerin des Apostolates der Gesamtgemeinschaft. Darüber hinaus beauftragt die Generaloberin geeignete Schwestern in das Apostolatsteam für besondere Dienste:

- für die Begleitung der Wallfahrer zum Gnadenbild der Pieta am Heiligen Bronnen,
- zur Erschließung des Evangeliums für Einzelne und Gruppen, vor allem in der Betrachtung der Tonfiguren zum Leben Jesu,
- zur Begleitung in Lebens- und Glaubensfragen im Sinne unserer Lebensordnung.

Die Generaloberin ernennt die Leiterin des Apostolatsteams. Dem Superior obliegt die

theologische Verantwortung für die Angebote des Apostolatsteams. (A)

48. Wir können die weitere Entwicklung unserer Gemeinschaft nicht absehen, leben aber im Glauben an die Gegenwart des Herrn. In dieser Haltung lassen wir uns in die Sendung Jesu Christi hineinnehmen: *Deinen Tod, o Herr, verkünden wir, und deine Auferstehung preisen wir, bis du kommst in Herrlichkeit.*



Lehr- und Hirtenamt

UNTER DEM LEHR-

UND HIRTENAMT DER KIRCHE

Der Dienst des Superiors

49. Um unsere Einheit mit der Orts- und Weltkirche zu stärken, ernennt der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nach Rücksprache mit der Generaloberin einen Priester als Superior. Sein Dienst wird in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und der Generalleitung geregelt. Als Vertreter des Bischofs begleitet der Superior den geistlichen Weg der Gemeinschaft. Er feiert die Sakramente und bestärkt die Gemeinschaft in ihrem Charisma und in der Nachfolge Jesu.



Verfassung

UNSERE VERFASSUNG

Kongregation bischöflichen Rechts

50. Als Kongregation bischöflichen Rechts sind wir eine selbständige kirchliche Teilgemeinschaft. Unsere Verfassung entspricht dem allgemeinen Kirchenrecht aus dem Jahre 1983. *Vgl. can 586, 1*

51. Wir unterstehen dem Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Hinblick auf die geistliche Autorität unseres Herrn Jesus Christus im Lehr- und Hirtenamt der Kirche. *Vgl. cann. 586, 2, 594, 595, 625 und 628, 2*

52. Die Generaloberin leitet die Gemeinschaft im Rahmen der Lebensordnung, auf die sich jede Schwester uneingeschränkt verpflichtet. Die einzelne Schwester anerkennt in einem aktiven und freiwilligen Gehorsam die Entscheidung der Generaloberin in letzter Instanz.

So führt der Ordensgehorsam, weit entfernt, die Würde der menschlichen Person zu mindern, diese durch die größer gewordene Freiheit der Kinder Gottes zu ihrer Reife.

Perfectae caritatis, Art. 14; vgl. can. 630

Leitung

Das Generalkapitel

53. Das Generalkapitel hat die höchste Autorität in der Kongregation. *Vgl. can. 586, 1*
Es ist die Versammlung der von der Gemeinschaft gewählten Delegierten, der Generaloberin und ihrer Rätinnen. *Vgl. can. 631* Es übt seine Vollmacht aus, wenn es rechtmäßig versammelt ist. Es findet alle fünf Jahre statt. Es wird als Generalsachkapitel zur Überprüfung und zur Entscheidung aller die Gesamtgemeinschaft betreffenden Angelegenheiten und als Generalwahlkapitel zur Wahl der Generaloberin, der Generalvikarin und der Generalrätinnen durchgeführt. *Vgl. can. 624*
54. Das Generalkapitel wird von der Generaloberin und ihren Rätinnen vorbereitet und einberufen.

Sie gibt Zeit, Ort und Thema rechtzeitig bekannt. Zur Vorbereitung gehört die Erstellung des Wahlmodus für die Wahl der Delegierten, die Erstellung der Geschäftsordnungen für das Generalsachkapitel und das Generalwahlkapitel, ebenso die Vorbereitung der Gemeinschaft auf die Inhalte des Generalkapitels.

55. Das Generalsachkapitel fasst die aktuellen Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse in einem Schlussdokument zusammen, das allen Schwestern zur Verfügung steht. Es ersetzt das Schlussdokument des vorausliegenden Generalkapitels. Ebenso erlöschen alle von der bisherigen Generaloberin getätigten Ernennungen und Dispensen.

Die Generaloberin

56. Die Generaloberin ist die oberste Leiterin der Kongregation. Sie behält in allen Belangen der Gemeinschaft Richtlinienkompetenz nach Maßgabe der Lebensordnung. Sie unterstützt das Prinzip der Subsidiarität (der gestuften Zuständigkeit) auf allen Ebenen.

57. Bis zum Alter von 70 Jahren ist jede Schwester mit fünf Jahren ewiger Profess in das Amt der Generaloberin wählbar. Die Generaloberin wird vom Generalwahlkapitel auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl wird vom Bischof bestätigt. Zwei zusammenhängende Amtsperioden sind möglich. Sie leitet nach Maßgabe des Rechts die Gemeinschaft in allen Belangen.

Vgl. cann. 617 – 619, 622 – 624

Die Generaloberin vertritt die Gemeinschaft nach außen.

58. Die Generaloberin ernennt mit Zustimmung der Rätinnen:

- die Generalökonomin zur Verwaltung der Güter und zur Koordination der internen Geschäftsführung,
- die Formationsleiterin zur Begleitung der Bewerberinnen in den einzelnen Eingliederungsphasen und zur ständigen Mitverantwortung im geistlichen Bildungsprozess der Gemeinschaft,
- die Konventoberinnen auf die Dauer von drei Jahren. Zwei Amtsperioden sind möglich.

Vgl. cann. 617 – 619, 622 – 624, 627

- drei Personen in den Stiftungsrat der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn, zu denen sie selbst gehören kann. *Vgl. § 8 Nr. 1.1 und Nr. 3 der Stiftungssatzung vom Jahre 1999 (A)*

59. Die Generaloberin beruft vierteljährlich die Konferenz der Konventoberinnen ein zu Austausch, Information und Gebet. Sie führt mindestens eine Visitation innerhalb einer Amtsperiode durch. Sie entscheidet über Belange der Bildung, über Einsatz und Versetzung der Schwestern. Sie trägt Sorge für Exerzitien und geistliche Angebote. *Vgl. can. 628,1.3 (A)*

Die Generalrätinnen

60. Bis zum Alter von siebenzig Jahren ist jede Schwester mit fünf Jahren ewiger Profess in das Amt der Generalvikarin und Generalrätin wählbar. Die Generalvikarin vertritt in Abwesenheit die Generaloberin und wird von ihr in alle Belange der Leitung einbezogen. Ebenso ist die Generalvikarin in vollem Umfang informationspflichtig gegenüber der Generaloberin. Das Amt der Generaloberin und das Amt der Generalvikarin schließt das Amt einer Konventoberin in Personalunion aus. Die Generalvikarin und zwei Generalrätinnen bilden zusammen mit der Generaloberin die Generalleitung. Sie unterstützen die Generaloberin in deren personalen Verantwortung. Ist die Generaloberin an die Zustimmung ihres Rates gebunden, stimmt sie selbst nicht mit ab.

61. Die Generalvikarin kann zusammen mit den Generalrätinnen und mit Zustimmung des Bischofs ein außerordentliches Generalkapitel einberufen, sollte die Generaloberin dauerhaft und in wichtigen Dingen ihre Amtsführung vernachlässigen. Ebenso kann die Generaloberin mit Zustimmung des Bischofs die Generalvikarin oder eine Generalrätin von ihrem Amt entpflichten, wenn sie ihre Pflichten dauerhaft und in wichtigen Dingen vernachlässigt.

Vermögensverwaltung

62. Für die Vermögensverwaltung gelten die gesamt-kirchlichen Bestimmungen und die Satzungen der *Genossenschaft der Schwestern aus dem dritten Orden des hl. Franziskus von Heiligenbronn e.V.*

Vgl. cann. 634, 635 und 668

Die Generalökonomin

63. Die Generalökonomin verwaltet die Güter der Gemeinschaft und das Einzelvermögen der Schwestern. Sie regelt, ggf. in Zusammenarbeit

mit der Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn, das Personalwesen und die Gestellungsverträge der Schwestern.

In allen Belangen untersteht die Generalökonomin der Weisung der Generaloberin. Die Generaloberin kann eine außenstehende Fachkraft hinzuziehen.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

64. Aufgrund der zunehmenden Verwiesenheit der Orden und Gemeinschaften aufeinander ist unsere Gemeinschaft Mitglied

- des Dachverbandes der VOD (Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands e.V.)
- des Solidarwerkes der katholischen Orden Deutschlands e.V.
- der INFAG (Interfranziskanische Arbeitsgemeinschaft)
- der IFK-TOR (Internationale Konferenz der Institute der Brüder und Schwestern des Regulierten Dritten Ordens des hl. Franziskus)
- der Arbeitsgemeinschaft der Institute des geweihten Lebens in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Zugehörigkeit

Formationsleitung

65. Die Formation beinhaltet die Weitergabe und die Einübung unserer Glaubens- und Lebensweise für alle, die ihre Berufung in der Zugehörigkeit zu unserer Gemeinschaft prüfen.

Interessierten, die Anteil nehmen wollen an unserer geistlichen Berufung, ohne die ordentliche Mitgliedschaft in unserer Lebensgemeinschaft anzustreben, steht ebenfalls die persönliche Begleitung der Formationsleiterin offen.

Vgl. Art. 46 und 47

66. Das im Kirchenrecht getrennt genannte Amt der Postulats-, Noviziats- und Junioratsleiterin kann in Personalunion ausgeübt werden. Die Formationsleiterin kann zugleich Oberin des Formationskonventes sein. Zum Formationskonvent gehören die Postulantinnen, Novizinnen und einzelne Schwestern mit ewiger Profess.

Phasen der Eingliederung

Postulat

67. Der Aufnahme in das Postulat geht eine Zeit kontinuierlicher externer Begleitung von mindestens sechs Monaten voraus. In dieser Zeit soll die Bewerberin die Grundakte des katholischen Glaubens einüben und die Ausrichtung auf ein Leben nach den evangelischen Räten erproben.

68. Die Bewerberin legt der Generaloberin Tauf- und Firmurkunde, Bestätigung des Ledigen- oder Witwenstandes, Zeugnisse über Ausbildung und Tätigkeiten, handgeschriebenen Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vor. *Vgl. can. 645*
Das Postulat beginnt mit dem gemeinsamen Leben im Formationskonvent und dauert mindestens drei Monate.

Noviziat

69. Die Zulassung zum Noviziat setzt die schriftliche Bewerbung der Postulantin und die schriftliche Empfehlung der Formationsleiterin voraus. Die Postulantin wird im Rahmen einer liturgischen Feier durch die Generaloberin ins Noviziat

aufgenommen. Das Noviziat dauert zwei Jahre. Mit dem Noviziat beginnt die Einübung in das Leben der *Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe von Heiligenbronn*.

Vgl. *cann.* 641 - 643, 645, 646, 648 - 653 (A)

70. Die Novizin arbeitet im ersten Noviziatsjahr im Innenbereich des Klosters, im zweiten Noviziatsjahr auch im Außenbereich. Sie wohnt im Formationskonvent. Vor der Ablegung der Profess macht die Novizin mindestens acht tägige Exerzitien.

Juniorat

71. Die Zulassung zur ersten Profess setzt voraus
- die schriftliche Bitte der Novizin an die Generaloberin um Zulassung zur Profess,
 - die schriftliche Empfehlung der Formationsleiterin,
 - die schriftliche Stellungnahme der Schwestern mit ewiger Profess im Formationskonvent.
- Die Zulassung zur zeitlichen Profess steht der Generaloberin nach Zustimmung ihres Rates zu.
72. Die Generaloberin nimmt die Profess in einer öffentlichen liturgischen Feier entgegen. Die Novizin legt die Gelübde in die Hände der Generaloberin ab. Die Generaloberin überreicht

der Professschwester die Lebensordnung und die Ordenskleidung als Zeichen der Aufnahme in die Gemeinschaft. (A)

73. Die Professformel lautet:
Ich, Schwester N. N., gelobe dem Dreieinen Gott, Dir Vater, Sohn und Heiliger Geist, für die Dauer von einem Jahr / von drei Jahren ehelose Keuschheit, Armut und Gehorsam. Ich will leben nach dem Evangelium unseres Herrn Jesus Christus und der Lebensordnung der *Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe von Heiligenbronn*. Dies gelobe ich vor Dir, Schwester N. N., der Generaloberin dieser Gemeinschaft, im Vertrauen auf die Fürsprache der Gnadenmutter von Heiligenbronn. Ich nehme alle Anwesenden zu Zeugen. Erbittet für mich den Segen Gottes und die Fürsprache aller Heiligen, besonders des hl. Franziskus, der hl. Klara und meiner Namenspatrone.
74. Mit der Ablegung der ersten Profess beginnt das Juniorat. Es endet mit der Ablegung der ewigen Profess. Das Juniorat dauert in der Regel fünf ununterbrochene Jahre. In dieser Zeit hat die Schwester aktives Wahlrecht. Mit der Profess tritt die Schwester in die Sendung der Gemeinschaft ein. Vgl. *cann.* 655 – 657

75. Für die Aus- und Weiterbildung der Junioratschwester ist weiterhin die Formationsleiterin zuständig. In den Belangen des Konventes untersteht sie jedoch der Konventoberin. Für die Vorbereitung auf die ewige Profess wird der Schwester eine Zeit von mindestens vier Wochen gewährt.

Zeichen endgültiger Bindung an die Gemeinschaft. Mit der ewigen Profess ist die Schwester Vollmitglied der Gemeinschaft.

Vgl. cann. 607, 2.3, 657, 660 und 661

Ewige Profess

76. Die Zulassung zur ewigen Profess setzt voraus

- die schriftliche Bitte an die Generaloberin um Zulassung zur ewigen Profess,
- die schriftliche Empfehlung der Formationsleiterin,
- die schriftliche Empfehlung der Oberinnen der Aufenthaltskonvente.

Die Zulassung zur ewigen Profess steht der Generaloberin nach Zustimmung ihres Rates zu.

77. Die Generaloberin nimmt die ewige Profess innerhalb einer Eucharistiefeyer entgegen. Die Professformel enthält die Formulierung „für die Dauer meines Lebens“.

Die Generaloberin überreicht Ring und Kreuz als

Formen der Trennung

78. Formen der Trennung sind:

- der Übertritt in eine andere religiöse Gemeinschaft, *vgl. can. 684*
- das Indult der Exklausurierung mit rechtlicher Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, *vgl. can. 686*
- das Indult der Säkularisierung als vollständige Trennung von der Gemeinschaft, *vgl. can. 688*
- die Entlassung seitens der Gemeinschaft.

Vgl. cann. 694, 696 – 698, 701 und 702

Alle Formen der Trennung sind rechtlich geregelt und bedürfen der Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart. *Vgl. can. 700*

Anhang

CANONES ZUR LEBENSORDNUNG

Can. 578:

Der Stifterwille und die von der zuständigen kirchlichen Autorität anerkannten Ziele in bezug auf Natur, Zielsetzung, Geist und Anlage des Instituts sowie dessen gesunde Überlieferungen, die alle das Erbgut eben dieses Instituts bilden, sind von allen getreulich zu wahren.

Can. 586:

§ 1. Den einzelnen Instituten wird eine gebührende Autonomie ihres Lebens, insbesondere ihrer Leitung, zuerkannt, kraft derer sie in der Kirche ihre eigene Ordnung haben und ihr Erbgut im Sinne des can. 578 unversehrt bewahren können.

§ 2. Diese Autonomie zu wahren und zu schützen, ist Sache der Ortsordinarien.

Can. 594:

Ein Institut diözesanen Rechts verbleibt, unbeschadet des can. 586, unter der besonderen Hirtensorge des Diözesanbischofs.

Can. 595:

§ 1. Sache des Bischofs des Hauptsitzes ist es, die Konstitutionen zu genehmigen, in sie rechtmäßig eingeführte Änderungen zu bestätigen, (...).

§ 2. Von Vorschriften der Konstitutionen kann der Diözesanbischof in Einzelfällen dispensieren.

Can. 599:

Der um des Himmelreiches willen übernommene evangelische Rat der Keuschheit, der ein Zeichen der künftigen Welt und eine Quelle reicherer Fruchtbarkeit eines ungeteilten Herzens ist, bringt die Verpflichtung zu vollkommener Enthaltbarkeit im Zölibat mit sich.

Can. 600:

Der evangelische Rat der Armut in die Nachfolge Christi, der um unseretwillen arm wurde, obwohl Er reich war, hat außer einem in Wirklichkeit und im Geiste armen Leben, das nach Kräften in Bescheidenheit und fern von irdischem Reichtum zu führen ist, Abhängigkeit und Beschränkung zur Folge in Gebrauch und Verfügung über Vermögen nach Maßgabe des Eigenrechts der einzelnen Institute.

Can. 601:

Der im Geist des Glaubens und der Liebe in die Nachfolge des bis zum Tode gehorsamen Christus übernommene evangelische Rat des Gehorsams verpflichtet zur Unterwerfung des Willens gegenüber

den rechtmäßigen Oberen als Stellvertreter Gottes, wenn sie im Rahmen der eigenen Konstitutionen befehlen.

Can. 602:

Das jedem Institut eigene brüderliche Leben, durch das alle Mitglieder gewissermaßen zu einer Familie eigener Art in Christus vereint werden, soll so geregelt werden, dass es durch gegenseitige Unterstützung allen dazu verhilft, ihre persönliche Berufung zu erfüllen. Durch ihre in der Liebe verwurzelte und gegründete brüderliche Gemeinschaft aber sollen die Mitglieder ein Beispiel für die allumfassende Versöhnung in Christus sein.

Can. 607:

§ 1. Das Ordensleben macht als Weihe der ganzen Person eine von Gott gestiftete wunderbare Verbindung in der Kirche sichtbar und ist ein Zeichen der kommenden Welt. So vollzieht der Ordensangehörige seine völlige Hingabe gleichsam als ein Gott dargebrachtes Opfer, wodurch sein ganzes Dasein zu einer beständigen Verehrung Gottes in der Liebe wird.

Can. 618:

Die Oberen haben im Geist des Dienens ihre von Gott durch den Dienst der Kirche empfangene Vollmacht auszuüben. Dem Willen Gottes also in der Ausführung ihres Amtes ergeben, haben sie ihre Untergebenen wie Söhne Gottes zu leiten und mit Achtung vor der menschlichen Person deren freiwilligen Gehorsam zu

fördern, gern auf sie zu hören und ihre Einigkeit zum Wohle des Instituts und der Kirche zu fördern, unbeschadet allerdings ihrer Autorität, zu entscheiden und vorzuschreiben, was zu tun ist.

Can. 619:

Die Oberen sollen sich eifrig ihrem Amt widmen und sich gemeinsam mit den ihnen anvertrauten Mitgliedern darum bemühen, eine brüderliche Gemeinschaft in Christus aufzubauen, in der Gott vor allem gesucht und geliebt wird. Darum sollen sie die Mitglieder oft mit dem Wort Gottes nähren und sie zur Feier der heiligen Liturgie hinführen. Sie sollen ihnen ein Vorbild sein in der Übung der Tugenden und in der Beachtung der Vorschriften und Überlieferungen des eigenen Institutes; in persönlichen Nöten sollen sie ihnen geziemend beistehen; sie sollen sich der Kranken sorgsam annehmen und sie besuchen, die Störenfriede zurechtweisen, die Kleinmütigen trösten, gegenüber allen geduldig sein.

Can. 666:

Beim Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel soll die erforderliche Unterscheidung eingehalten und das gemieden werden, was der eigenen Berufung schädlich und für die Keuschheit der geweihten Person gefährlich ist.

KONZILSDOKUMENTE VATICANUM II UND LEHRAMTLICHE SCHREIBEN

Lumen gentium, *Vaticanum II*

Erstes Kapitel – das Mysterium der Kirche

1. Christus ist das Licht der Völker. Darum ist es der dringende Wunsch dieser im Heiligen Geist versammelten Heiligen Synode, alle Menschen durch seine Herrlichkeit, die auf dem Antlitz der Kirche widerscheint, zu erleuchten, indem sie das Evangelium allen Geschöpfen verkündet (vgl. *Mk 16, 15*). Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit. Deshalb möchte sie das Thema der vorausgehenden Konzilien fortführen, ihr Wesen und ihre universale Sendung ihren Gläubigen und aller Welt eingehender erklären. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse geben dieser Aufgabe der Kirche eine besondere Dringlichkeit, dass nämlich alle Menschen, die heute durch vielfältige soziale, technische und kulturelle Bande enger miteinander verbunden sind, auch die volle Einheit in Christus erlangen.

4. Als das Werk vollendet war, das der Vater dem Sohn auf Erden zu tun aufgetragen hatte (vgl. *Joh 17, 4*), wurde am Pfingsttag der Heilige Geist gesandt, auf dass er die Kirche immerfort heilige und die Gläubigen so durch Christus in einem Geiste Zugang hätten zum Vater (vgl. *Eph 2, 18*). Er ist der Geist des Lebens, die Quelle des Wassers, das zu ewigem Leben aufsprudelt (vgl. *Joh 4, 14; 7, 38 – 39*); durch ihn macht der Vater die in der Sünde erstorbenen Menschen lebendig, um endlich ihre sterblichen Leiber in Christus aufzuwecken (vgl. *Röm 8, 10-11*). Der Geist wohnt in der Kirche und in den Herzen der Gläubigen wie in einem Tempel (vgl. *1 Kor 3, 16; 6, 19*), in ihnen betet er und bezeugt ihre Annahme an Sohnes Statt (vgl. *Gal 4, 6; Röm 8, 15-16 u. 26*). Er führt die Kirche in alle Wahrheit ein (vgl. *Joh 16, 13*), eint sie in Gemeinschaft und Dienstleistung, bereitet und lenkt sie durch die verschiedenen hierarchischen und charismatischen Gaben und schmückt sie mit seinen Früchten (vgl. *Eph 4, 11-12; 1 Kor 12, 4; Gal 5, 22*). Durch die Kraft des Evangeliums lässt er die Kirche allezeit sich verjüngen, erneuert sie immerfort und geleitet sie zur vollkommenen Vereinigung mit ihrem Bräutigam.

Vgl. *Irenäus, Adv. Haer. III, 24, 1: PG 7, 966 B; Harvey 2, 131; ed. Sagnard, Sources Chr., 398*. Denn der Geist und die Braut sagen zum Herrn Jesus: „Komm“ (vgl. *Offb 22, 17*).

So erscheint die ganze Kirche als „das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk“.

Cyprian, De Orat. Dom. 23: PL 4, 553; Hartel, III A, 285. Augustinus, Sermon. 71, 20, 33: PL 38, 463 f. Johannes v. Damaskus, Adv. Iconocl. 12: PG 96, 1358 D.

Artikel 14

Im Gelöbnis des Gehorsams bringen die Ordensleute die volle Hingabe ihres Willens gleichsam als Opfer ihrer selbst Gott dar. Dadurch werden sie fester und sicherer dem göttlichen Heilswillen geeint. Unter der Anregung des Heiligen Geistes unterstellen sie sich im Glauben den Obern, die Gottes Stelle vertreten, nach dem Beispiel Jesu Christi, der in die Welt kam, um den Willen des Vaters zu erfüllen (vgl. Joh 4,34; 5,30; Hebr 10,7; Ps 39,9), und in der Annahme der Knechtsgestalt (Phil 2,7) aus seinem Leiden Gehorsam erlernte (vgl. Hebr 5,8). Durch die Obern werden sie zum Dienst an allen Brüdern in Christus bestellt, wie auch Christus selbst im Gehorsam gegen den Vater den Brüdern diene und sein Leben als Lösepreis für viele dahingab (vgl. Mt 20,28; Joh 10,14–18). So sind sie dem Dienst der Kirche enger verbunden und streben danach, zum Vollmaß der Fülle Christi (vgl. Eph 4,13) zu gelangen.

Die Untergebenen sollen also im Geist des Glaubens und der Liebe zum Willen Gottes gemäß der Regel und den Konstitutionen den Obern demütig Gehorsam leisten, und zwar so, dass sie in der Ausführung dessen, was angeordnet ist, und in der Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben die eigene Verstandes- und Willenskraft einsetzen und die Gaben, die ihnen Natur und Gnade verliehen haben, gebrauchen, im Wissen, dass sie damit zur Auferbauung des Leibes Christi nach Gottes

Absicht beitragen. So führt der Ordensgehorsam, weit entfernt, die Würde der menschlichen Person zu mindern, diese durch die größer gewordene Freiheit der Kinder Gottes zu ihrer Reife.

Die Obern aber, die für die ihnen anvertrauten Seelen Rechenschaft ablegen müssen (vgl. Hebr 13,17), sollen in der Erfüllung ihres Amtes auf den Willen Gottes horchen und ihre Autorität im Geist des Dienstes an den Brüdern ausüben, so dass sie Gottes Liebe zu jenen zum Ausdruck bringen. Sie sollen ihre Untergebenen als Kinder Gottes und in Achtung vor der menschlichen Person leiten und deren freiwillige Unterordnung fördern. Darum sollen sie ihnen besonders die geschuldete Freiheit in bezug auf die Beichte und die Gewissensleitung lassen. Sie sollen ihre Untergebenen dahin führen, dass sie bei der Durchführung des ihnen Aufgetragenen und bei der Inangriffnahme neuer Aufgaben in aktivem und verantwortlichem Gehorsam mitarbeiten. Sie sollen sie deshalb auch bereitwillig anhören und ihr Mitplanen zum Wohl des Instituts und der Kirche fördern, bei voller Wahrung freilich ihres Rechtes, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.

Die Kapitel und Räte sollen das ihnen für die Leitung anvertraute Amt gewissenhaft ausüben und je auf ihre Weise die sorgende Teilnahme aller Mitglieder am Wohl des ganzen Instituts zum Ausdruck bringen.

Artikel 16 (Die Würde des sittlichen Gewissens)

Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft und, wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes. Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäß dem er gerichtet werden wird (vgl. *Röm 2, 15 – 16*). Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist (vgl. *Pius XII., Radiobotschaft über die rechte Ausbildung des christlichen Gewissens in den Jugendlichen*, 23.3.1952: AAS 44, 1952, 272). Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat (vgl. *Mt 22, 37–40; Gal 5, 14*). Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der Einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen. Je mehr also das rechte Gewissen sich durchsetzt, desto mehr lassen die Personen und Gruppen von der blinden Willkür ab und suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten. Nicht selten jedoch geschieht es, dass das

Gewissen aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt, ohne dass es dadurch seine Würde verliert. Das kann man aber nicht sagen, wenn der Mensch sich zuwenig darum müht, nach dem Wahren und Guten zu suchen, und das Gewissen durch Gewöhnung an die Sünde allmählich fast blind wird.

Vita Consecrata, 1996

Der Abglanz des trinitarischen Lebens in den Räten

Nr. 21: Der Bezug der evangelischen Räte auf die Heilige und heiligende Dreifaltigkeit offenbart ihren tiefsten Sinn. Sie sind nämlich Ausdruck der Liebe, die der Sohn dem Vater in der Einheit des Heiligen Geistes entgegenbringt. Durch ihr Befolgen erlebt derjenige, der sich Gott geweiht hat, besonders intensiv den trinitarischen und christologischen Charakter, der das ganze christliche Leben kennzeichnet.

Die *Keuschheit* der unverheirateten Männer und der Jungfrauen als Bekundung der *ungeteilten* Hingabe an Gott (vgl. *1 Kor 7, 32–34*) stellt einen Abglanz der *grenzenlosen Liebe* dar, die die drei göttlichen Personen in der geheimnisvollen Tiefe des trinitarischen Lebens verbindet; der Liebe, die von dem fleischgewordenen Wort bis zur Hingabe seines Lebens bezeugt wird; der Liebe, die vom Heiligen Geist „in unsere Herzen ausgegossen“ wurde (*Röm 5, 5*), die zu einer Antwort totaler

Liebe zu Gott und zu den Brüdern und Schwestern anspornt.

Die *Armut* bekennt, dass Gott der einzige wahre Reichtum des Menschen ist. Nach dem Beispiel Christi gelebt, der, obwohl er „reich war, arm wurde“ (2 Kor 8,9), wird die Armut Ausdruck jener *Ganzhingabe*, zu der sich die drei göttlichen Personen gegenseitig machen. Es ist die Hingabe, die in die Schöpfung überströmt und sich voll in der Menschwerdung des Wortes und in seinem erlösenden Tod offenbart.

Der *Gehorsam*, der in der Nachahmung Christi geübt wird, dessen Speise es war, den Willen des Vaters zu tun (vgl. Joh 4,34), stellt die befreiende Schönheit einer von Verantwortungsgefühl erfüllten und von gegenseitigem Vertrauen beseelten *kindlichen und nicht sklavischen Abhängigkeit* dar, die Abglanz der liebevollen *Gegenseitigkeit* der drei göttlichen Personen in der Geschichte ist.

Das geweihte Leben ist daher berufen, die Gabe der evangelischen Räte mit einer immer aufrichtigeren und stärkeren Liebe in *trinitarischer* Dimension beständig zu vertiefen: Liebe zu *Christus*, der in seinem Vertrauen ruft; zum *Heiligen Geist*, der die Seele bereit macht für die Aufnahme seiner Eingebungen; zum *Vater*, Ursprung und höchstes Ziel des geweihten Lebens (vgl. Johannes Paul II., *Ansprache bei der Generalaudienz*, 9. 11. 1994). So wird es zum Bekenntnis und Zeichen der Dreifaltigkeit, deren Geheimnis der Kirche als Vorbild und Quelle jeder christlichen Lebensform hingestellt wird. Gerade das *geschwisterliche Leben*, kraft dessen sich

die Personen des geweihten Lebens bemühen, in Christus zu leben und „ein Herz und eine Seele“ zu sein (Apg 4,32), stellt sich als beredtes Bekenntnis zur Dreifaltigkeit dar. Es bekennt *den Vater*, der aus allen Menschen eine einzige Familie machen will; es bekennt *den menschengewordenen Sohn*, der die Erlösten in der Einheit versammelt und ihnen mit seinem Beispiel, mit seinem Gebet, mit seinen Worten und vor allem mit seinem Tod, der Quelle der Versöhnung für die entzweiten und zerstreuten Menschen, den Weg zeigt; es bekennt *den Heiligen Geist* als Prinzip der Einheit in der Kirche, wo er nicht aufhört, geistliche Familien und brüderliche Gemeinschaften ins Leben zu rufen.

Redemptor hominis, 1979

13. Christus ist mit jedem Menschen verbunden

Wenn wir durch die beständig und immer schneller wachsenden Erfahrungen der Menschheitsfamilie tiefer in das Geheimnis Jesu Christi eindringen, erkennen wir immer deutlicher, dass all jenen Wegen, auf denen die Kirche in unseren Tagen nach den richtungsweisenden Worten von Papst Paul VI. (vgl. Paul VI., *Enzyklika Ecclesiam Suam: AAS 56, 1964, 609-659*) voranschreiten muss, ein besonderer Weg zugrunde liegt, der seit Jahrhunderten erprobt ist und zugleich in die Zukunft führt. Unser Herr Jesus Christus hat uns selbst auf diesen Weg verwiesen, da –

wie das Konzil uns lehrt – „der Sohn Gottes durch seine Menschwerdung *sich* gleichsam *mit jedem Menschen verbunden hat*“ (II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et Spes*, 22: AAS 58, 1966, 1042). Die Kirche sieht es darum als ihre grundlegende Aufgabe an, darauf hinzuwirken, dass diese Einheit immer wieder Gestalt und neues Leben gewinnt. Diesem Ziel allein möchte die Kirche dienen: jeder Mensch soll Christus finden können, damit Christus jeden einzelnen auf seinem Lebensweg begleiten kann mit jener kraftvollen Wahrheit über den Menschen und die Welt, wie sie im Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung enthalten ist, mit der Macht jener Liebe, die hiervon ausstrahlt. Auf dem Hintergrund von immer vielfältigen geschichtlichen Entwicklungen, die zu unserer Zeit im Bereich der verschiedenen Systeme, Weltanschauungen und Staatsformen besonders erfolgreich zu sein scheinen, wird Jesus Christus gleichsam noch einmal gegenwärtig trotz vieler Anzeichen einer scheinbaren Abwesenheit, trotz aller Einschränkungen, welche die offizielle Gegenwart und Aktivität der Kirche erfahren. Jesus Christus wird gegenwärtig durch die Kraft jener Wahrheit und Liebe, die sich in einzigartiger und einmaliger Fülle in ihm ausgeprägt haben, obgleich sein irdisches Leben nur kurz und noch kürzer sein öffentliches Wirken war.

Jesus Christus ist der Hauptweg der Kirche. Er selbst ist unser Weg zum Haus des Vaters (vgl. *Joh 14, 1ff*) und ist auch der Zugang zu jedem Menschen. Auf dieser Straße, die von Christus zum Menschen führt, auf der Christus

jedem Menschen zur Seite tritt, darf die Kirche sich von niemandem aufhalten lassen. Das fordert das zeitliche wie auch das ewige Heil des Menschen. Wenn die Kirche auf Christus sieht und auf das Geheimnis, welches ihr Leben ausmacht, dann kann sie nicht unempfindlich bleiben für alles, was dem wahren Wohl des Menschen dient, so wie es ihr auch nicht gleichgültig sein kann, wenn dieses bedroht wird. Das II. Vatikanische Konzil hat an verschiedenen Stellen seiner Dokumente diese fundamentale Sorge der Kirche formuliert, damit „das Leben in dieser Welt mehr der überragenden Würde des Menschen entspreche“ (*Gaudium et Spes*, 91) in allen ihren Aspekten „und immer humaner gestaltet werde“ (*Gaudium et Spes*, 38). Das ist die Sorge von Christus selbst, dem Guten Hirten aller Menschen. Im Namen dieser Hirtensorge – so lesen wir in der Pastoralkonstitution des Konzils – ist „die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person“ (*Gaudium et Spes*, 76).

Es geht also hier um den Menschen in seiner vollen Wahrheit, in all seinen Dimensionen. Es geht nicht um einen „abstrakten“ Menschen, sondern um den realen, den „konkreten“ und „geschichtlichen“ Menschen. Jeder „einzelne“ Mensch ist gemeint; denn jeder ist vom Geheimnis der Erlösung betroffen, mit jedem ist Christus für immer durch dieses Geheimnis verbunden. Jeder Mensch, der im Mutterschoß empfangen und von seiner

